



HVBG

HVBG-Info 16/2000 vom 26.05.2000, S. 1487 - 1488, DOK 401.7

Forderungspfändung - Pfändungsschutz für ein der Überweisung von Arbeitslosenhilfe dienendes Girokonto (§ 55 SGB I) - Beschluss des OLG Naumburg vom 24.2.1999 - 6 W 5/99

Forderungspfändung - Pfändungsschutz für ein der Überweisung von Arbeitslosenhilfe dienendes Girokonto (§ 850k Abs. 1 ZPO; § 55 SGB I);

hier: Rechtskräftiger Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg vom 24.02.1999 - 6 W 5/99 -

Das OLG Naumburg hat mit Beschluss vom 24.02.1999 - 6 W 5/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Festsetzung eines Pfändungsfreibetrages nach ZPO § 850k Abs 1 für ein Konto, auf das Arbeitslosenhilfe überwiesen wird, kommt nicht in Betracht, SGB-AT § 55 (juris: SGB I) geht als die speziellere Vorschrift vor.

Beschluss des OLG Naumburg vom 24.02.1999 - 6 W 5/99 -

Der Beschluß der 10. Zivilkammer des Landgerichts Dessau vom 12. Januar 1999, der Beschluß des Amtsgerichts Bitterfeld vom 21. September 1998 und der Beschluß des Amtsgerichts Bitterfeld vom 2. Juni 1998 werden aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag des Schuldners vom 2. Juni 1998, der als Vollstreckungserinnerung auszulegen ist, an das Amtsgericht Bitterfeld zurückverwiesen. Gerichtskosten für die Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben (§ 8 GKG).

Gründe

I.

Die Gläubiger erwirkten am 31. März 1998 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hinsichtlich des Kontos ... bei der Dresdner Bank D. (BLZ ...). Am 2. Juni 1998 beantragte der Schuldner die Freigabe eines Betrages von 1.611,30 DM für den Zeitraum 29.5.1998 bis 29.6.1998; ab Juli 1998 beantragte er die Aufhebung der Pfändung in Höhe von 2.039,99 DM. Seinen Angaben zufolge bezog er Arbeitslosenhilfe in Höhe von 376,39 DM wöchentlich, die auf das gepfändete Konto überwiesen wurde, und war zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Mit Beschluß vom 2. Juni 1998 hob das Amtsgericht Bitterfeld - Rechtspflegerin - die Pfändung im beantragten Umfang vorab auf (GA 7). Auf die Erinnerung der Gläubiger hin hob das Amtsgericht Bitterfeld diesen Beschluß mit Beschluß vom 18. September 1998 auf, weil der Schuldner nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe, daß er seiner bereits

volljährigen älteren Tochter gegenüber unterhaltspflichtig sei und daß er Unterhalt auch tatsächlich leiste (GA 51 f). Gegen diesen ihm am 23.9.1998 zugestellten Beschluß legte der Schuldner am 24.9.1998 Rechtsmittel ein. Das Landgericht Dessau wies die Beschwerde mit Beschluß vom 12.1.1999 zurück (GA 67 f). Der Schuldner habe zwar Daueraufträge bezüglich des Kindesunterhaltes vorgelegt. Damit habe er jedoch nach wie vor nicht glaubhaft gemacht, daß er Unterhalt zahle. Gegen diesen ihm am 29.1.1999 zugestellten Beschluß hat der Schuldner am 29.1.1999 sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde hat teilweise Erfolg.

1. Die sofortige weitere Beschwerde ist nach § 793 Abs. 2 ZPO statthaft und auch im übrigen zulässig. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 568 Abs. 2 S. 2 ZPO - Vorliegen eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes - erfüllt. Der angefochtene Beschluß des Landgerichts Dessau beruht auf der Verletzung rechtlichen Gehörs. Der Schuldner hatte nicht nur die am 2.9.1998 eingerichteten Daueraufträge vorgelegt, sondern auch eine Bestätigung der Rechtsanwältin Dr. S. pp. aus B., daß der Unterhalt für Juli 1998 gezahlt worden sei (GA 34), sowie einen Kontoauszug für September 1998 (GA 60), demzufolge der Unterhalt für September 1998 vom Konto des Schuldners abgebucht worden war. Damit hat sich das Landgericht nicht befaßt.

2. Die sofortige weitere Beschwerde ist auch begründet. Die aufgehobenen Entscheidungen des Landgerichts Dessau und des Amtsgerichts Dessau sind unrichtig. Die Pfändung eines Kontos, auf das Sozialleistungen - hier: Arbeitslosenhilfe - gezahlt wird, ist nicht in § 850 k ZPO, sondern in § 55 SGB-AT geregelt (vgl. Zöllner/Stöber, ZPO, 21. Aufl. 1999, § 850k Rn. 1). Arbeitslosenhilfe ist kein Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850 ff ZPO, sondern eine Sozialleistung im Sinne des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (vgl. § 19 Abs. 1 Ziff 6 SGB-AT).

a) Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB-AT ist ein Kontoguthaben, welches durch die Überweisung von Sozialleistungen entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine zuvor erfolgte Pfändung der Forderung des Schuldners gegen das Kreditinstitut wird erst nach Ablauf dieser Frist wirksam (OLG Hamm JurBüro 1990, 1085).

b) Nach Ablauf der Frist ist die Forderung in Höhe desjenigen Betrages nicht der Pfändung unterworfen, der dem anteiligen unpfändbaren Betrag der Sozialleistung für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht (§ 55 Abs. 4 SGB-AT in Verbindung mit § 850c oder § 850d ZPO). Hat der Schuldner während der Schonfrist über das Guthaben verfügt, verringert sich der Pfändungsfreibetrag entsprechend (Einzelheiten bei Zöllner/Stöber, ZPO 21. Aufl. § 850i Rn. 50). Schon deshalb kommt die Aufhebung der Pfändung in Höhe eines bestimmten Betrages für die Zukunft nicht in Betracht.

c) Der verlängerte Pfändungsschutz des § 55 Abs. 4 SGB-AT ist durch den Schuldner im Wege der Vollstreckungserinnerung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß geltend zu machen (OLG Hamm, aaO; LG Koblenz FamRZ 1998, 691, 692; LG Braunschweig

Rechtspfleger 1998, 297).

d) Bei der erneuten Bescheidung des Antrags wird zu klären sein, ob die Voraussetzungen des § 55 SGB-AT jetzt noch erfüllt sind. Der Schuldner hat mit Schreiben vom 17.2.1999 mitgeteilt, er habe das Konto Nr. ... bei der Dresdner Bank D. zum 31.12.1998 "gekündigt". Werden Sozialleistungen nicht mehr auf das gepfändete Konto überwiesen, ist auch § 55 SGB-AT nicht anwendbar.

Fundstelle:

OLGR Naumburg 1999, 390-391